

**Betr.:** Aufstellung der Urlisten zur Berufung von Schöffen und Geschworenen.

**An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.**

Die für Aufstellung der Urlisten zur Berufung der Schöffen und Geschworenen nötigen Vordrucke werden den Gemeindebehörden künftig durch die Großh. Amtsgerichte vermittelt. Sie wollen sich im Bedarfsfall an das zuständige Amtsgericht wenden.

Gießen, den 16. Februar 1917.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Usinger.

### Bekanntmachung.

**Betr.:** Den Verkehr mit Hülsenfrüchten.

Ackerbohnen aller Art (Fleckerbohnen, Saubohnen, Feldbohnen) und

Befuschten sind beschlagnahmt (Verordnung über Hülsenfrüchte vom 14. Dezember 1916).

Anzuzeigen sind die Mengen, die sich seit dem 20. Dezember 1916 im Gewahrsam des Anzeigepflichtigen oder unterwegs befinden.

Der Ankauf von Ackerbohnen und Befuschten ist der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte übertragen. Sie sind an die Ankäufer dieser Körperschaft, nämlich an die Zentralgenossenschaft der Hessischen Landwirtschaftlichen Konsumvereine in Darmstadt schnellstens abzuliefern. Jeder anderweitige Absatz ist verboten und nach § 14 der erwähnten Verordnung mit Gefängnis bis zu sechs Monaten, oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark bedroht. In gleicher Weise sind die Unterlassung der Anzeige und unrichtige Angaben strafbar.

Die Ackerbohnen und Befuschten werden von der Heeresverwaltung benötigt, und es ist Pflicht jedes Besitzers, mindestens die ablieferungsplichtigen Mengen in vollem Umfange abzugeben.

Die Bürgermeistereien werden beauftragt, vorstehendes in ortsbüchlicher Weise bekannt zu machen und die Ankäufer, die sich als solche ausweisen können, nach Kräften zu unterstützen.

Gießen, den 22. Februar 1917.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Usinger.

**Betr.:** Die Abgabe von Speck und Schmalz aus Hauschlachtungen.

**An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.**

Während in den meisten Gemeinden die Hauschlachtenden die wasserländische und gesetzliche Pflicht zur Abgabe von Speck und Schmalz für die Munitionsarbeiter gemäß der Verordnung vom 14. Dezember 1916 (Kreisblatt Nr. 2) erfüllen, suchen sich in einigen Gemeinden die Abgabepflichtigen durch Ausreden und Weigerung ihrer Verpflichtung zu entziehen. Besonders geschieht dies in den Gemeinden Sollar, Rittershausen, Staufenberg und Rödgen. Wir müssen fragliche Verordnungen durchführen und jede Invidienhandlung zur Anzeige bringen, wobei die Strafkammer selbstverständlich den Wert der hinterzogenen Abgabe erheblich übersteigen wird. Sie wollen deshalb nochmals ortsbüchlich auf fragliche Verpflichtung aufmerksam machen mit dem Aufsatze, daß die Sammler anzuweisen sind, wenn kein geräucherter oder durchsalzener und an der Luft getrockneter Speck vorhanden ist, auch Dauerworte in entsprechender Menge abzunehmen.

Gießen, den 22. Februar 1917.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Usinger.

**Betr.:** Versorgung der Industrie und Landwirtschaft mit Treibriemen.

**An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.**

Das nachstehende Schreiben des Reichsanstalters (Reichsamt des Innern) vom 8. ds. Mts. IV A 2098 teilen wir Ihnen zur Kenntnisnahme und Beantwortung der Interessenten mit.

Gießen, den 22. Februar 1917.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
F. W. Langermann.

Der Mangel an Rohstoffen für die Herstellung von Treibriemen und die grundlegende Wichtigkeit einer ausreichenden Versorgung der Industrie und Landwirtschaft mit diesen unentbehrlichen Antriebsmitteln haben dazu geführt, die Herstellung und den Verbrauch von Treibriemen unter amtliche Überwachung zu stellen.

Zu diesem Zwecke ist die mir unterstehende Riemen-Freigabestelle in Berlin W. 9, Budapesterstraße 10, vom Mitte Februar ab: Berlin W. 35, Potsdamerstraße 122 a/b, geschaffen worden. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf Treibriemen jeder Art, ferner auf Förderbänder, Elevatorgurte, Transmissionsseile, Rund- und Nordseilriemen, gleichgültig aus welchen Stoffen sie hergestellt sind, weiterhin auf die sonstigen sogenannten technischen Lederartikel, wie Ventilkappen, Gummimanschetten usw. Beaufsichtigung der Herstellung von Treibriemen usw. verrichtet sie die von der Heeresverwaltung zu diesem Zwecke freigegebenen Rohstoffe, wie Leder, Tierhaare, Baumwolle, Zute, Flachs und sonstige Pflanzenfasern auf die in Betracht kommenden Fabriken und überwacht die Durchführung der Verteilung. Die Regelung des Verbrauchs an Treibriemen usw. erfolgt in der Weise, daß der Verbraucher (nicht der Händler) einen Antrag auf Genehmigung der Anschaffung und Verwendung zu stellen hat. Nach Prüfung des Antrags erfolgt im Falle der Stattgabe die Ausstellung eines Bescheinigungsscheins, welcher den Verbraucher berechtigt, einen entsprechenden Treibriemen zu beziehen und in Gebrauch zu nehmen. Die notwendige Überwachung des Verbrauchs setzt voraus, daß die Verbraucher der Riemen-Freigabestelle die erforderlichen Unterlagen zugänglich machen. Wie die Erfahrung gelehrt hat, sind letztere häufig unzuverlässig, so daß eine amtliche Bescheinigung über die Dringlichkeit und den Umfang des Antrags nicht entbehrt werden kann. Die Riemen-Freigabestelle hat einen Bescheinigungsvermerk in den zu benutzenden Antragsformularen vorgesehen, dessen Ausfüllung für alle Anträge zur Bedingung gemacht werden muß. Aus Anlaß eines besonderen Falles, in welchem die Ausstellung einer solchen Bescheinigung abgelehnt worden ist, beehre ich mich um gefällige Anweisung der Gewerbeinspektionen, der Handwerkskammer, der militärischen Beschaffungskassen und sonstiger geeigneter Stellen, im weiteren auch der Polizei- und Ortsbehörden zur Vornahme der Prüfung derartiger Anträge und Abgabe der Bescheinigungen zu ersuchen.

### Bekanntmachung

über die Errichtung ständiger Arbeiterausschüsse und besonderer Ausschüsse für die Angestellten nach § 11 des Hilfsdienstgesetzes.  
Vom 14. Februar 1917.

Gemäß § 11 des Reichsgesetzes über den wasserländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (R.G.B. S. 1332) wird wegen Errichtung ständiger Arbeiterausschüsse und besonderer Ausschüsse für die Angestellten (Angestelltenausschüsse) in den für den wasserländischen Hilfsdienst tätigen Betrieben, für die Titel VII der Gewerbeordnung gilt und in denen in der Regel mindestens 50 Arbeiter oder in denen mehr als 50 nach dem Versicherungs-gesetz für Angestellte versicherungspflichtige Angestellte beschäftigt werden, folgendes bestimmt:

§ 1. Die Ausschüsse sind vom Betriebsunternehmer entweder für den gesamten Betrieb oder für die einzelnen Betriebsabteilungen zu errichten. Jedenfalls müssen alle Arbeiter oder Angestellten des Betriebes durch einen Ausschuss vertreten sein.

§ 2. Die Ausschüsse bestehen bei einer Anzahl bis zu 250 Arbeitern oder 250 Angestellten aus mindestens 5 Mitgliedern. Für je 50 weitere Arbeiter oder Angestellte bis zur Zahl von 500 erhöht sich die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse um mindestens eins. Bei mehr als 500 Arbeitern oder Angestellten müssen die Ausschüsse aus mindestens 10 Mitgliedern bestehen.

Außerdem sind Erfahrmänner in der doppelten Zahl der Mitglieder zu wählen.

§ 3. Die Wahl erfolgt nach der nachstehenden Wahlordnung. Wahlberechtigt und wählbar sind die volljährigen Arbeiter oder versicherungspflichtigen Angestellten des Betriebes oder der Betriebsabteilung ohne Unterschied des Geschlechts, soweit sie die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen.

§ 4. Scheidet ein Mitglied eines Ausschusses aus der Beschäftigung im Betrieb oder in der Betriebsabteilung aus, so verliert es dadurch auch die Mitgliedschaft im Ausschuss. An die Stelle der ausgeschiedenen und der zeitweilig verbindeuten Mitglieder treten die Erfahrmänner nach Maßgabe von Ziffer 35 der Wahlordnung.

Sobald die Gesamtzahl der herauswählbaren Ausschussmitglieder und Erfahrmänner unter die vorgeschriebene Zahl der Ausschussmitglieder sinkt, ist zu einer Neuwahl des ganzen Ausschusses zu schreiten.

§ 5. Der Betriebsunternehmer oder der von ihm bestellte Vertreter beruft den Ausschuss und leitet seine Verhandlungen. Er kann sich an den Erörterungen beteiligen; an den Abstimmungen nimmt er nicht teil.

§ 6. Zur Gültigkeit eines Beschlusses des Ausschusses ist die Ladung aller Mitglieder und nötigenfalls der erforderlichen Stell-

vertreter unter Mitteilung der Beratungsgegenstände, sowie die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der vorgeschriebenen Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden durch Stimmmehrheit der Erschienenen gefaßt.

§ 7. Ueber jede Beratung des Ausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Verhandlungsleiter und mindestens einem Ausschussmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 8. Soweit nicht gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes die Zuständigkeit des dort bezeichneten Ausschusses begründet oder sonstige die Zuständigkeit anderswo (z. B. Wahlordnung) geregelt ist, entscheidet in Streitfällen über die Einrichtung, Wahl, Zuständigkeit oder Geschäftsführung der Ausschüsse die Gemeindebehörde oder in den der bergpolizeilichen Aufsicht unterstellten Betrieben die Großh. Bergmeisterei und auf Beschwerde endgültig das Großherzogliche Kreisamt oder die Großh. Obere Bergbehörde.

§ 9. Auf Arbeiterausschüsse, die schon am 6. Dezember 1916 auf Grund des § 134 h der Gewerbeordnung bestanden, finden die vorstehenden Vorschriften keine Anwendung. Ihre Mitglieder sind bei Ergänzungsahlen nach den Bestimmungen für diese Ausschüsse, nicht nach § 11 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst zu bestellen.

Darmstadt, den 14. Februar 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.  
v. Homberg.

**Wahlordnung**

für die Wahl der Arbeiterausschüsse und Angestelltenausschüsse nach § 11 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (R.G.B. S. 1333).

**I. Allgemeine Bestimmungen.**

1. Die Wahl der zu wählenden Ausschussmitglieder bestimmt sich nach § 2 der Bekanntmachung Großh. Ministeriums des Innern vom 14. Februar 1917 über die Errichtung ständiger Arbeiterausschüsse und besonderer Ausschüsse für die Angestellten nach § 11 des Hilfsdienstgesetzes.

Für die Ausschussmitglieder werden Erasmänner in doppelter Zahl gewählt.

2. Wahlberechtigt sind die volljährigen Arbeiter oder versicherungspflichtigen Angestellten des Betriebs oder der Betriebsabteilung, ohne Unterschied des Geschlechts, soweit sie die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

3. Wählbar sind alle Wahlberechtigten.

**II. Leitung der Wahl. Fristberechnung.**

4. Die Arbeiterausschüsse und die Angestelltenausschüsse werden für Betriebe oder Betriebsabteilungen je besonders in getrennter Wahl gewählt.

Der Betriebsunternehmer oder eine von ihm bevollmächtigte Person leitet die Wahl (Wahlleiter).

Sonn- und Feiertage verlängern den Ablauf von Fristen dieser Wahlordnung nicht.

**III. Vorbereitung der Wahl.**

5. Die Wählerlisten werden von dem Wahlleiter aufgestellt. In der Wählerliste ist die fortlaufende Nummer, der Name, Beruf und Wohnort der Wahlberechtigten aufzuführen.

6. Der Wahlleiter hat spätestens 3 Wochen vor dem Wahltag Ort, Tag, Beginn und Ende der Wahl bekannt zu geben. Die Bekanntgabe erfolgt durch Anschlag an den auch für andere Bekanntmachungen in den Fabrikräumen bestimmten Stellen.

7. Der Wahlleiter ist berechtigt, nachträglich Ort und Stunde der Wahl abzuändern. Die Aenderung ist den Wahlberechtigten spätestens 3 Tage vor dem Wahltag durch Anschlag mitzuteilen.

8. In der Bekanntmachung ist die Zahl der zu wählenden Vertreter und der erforderlichen Erasmänner zu veröffentlichen und zur Einreichung von Vorschlagslisten mit dem Hinweis darauf aufzufordern, daß nur solche Wahlvorschläge berücksichtigt werden, die spätestens 2 Wochen vor dem Wahltag bei dem Wahlleiter eingereicht werden, und daß die Stimmabgabe an diese Wählerlisten gebunden ist. Auch ist anzugeben, wo die Wählerlisten nach ihrer Zulassung von den Wählern eingesehen werden können.

In der Bekanntmachung ist ferner anzugeben, wo die Wählerliste eingesehen werden kann, und daß etwaige Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerliste bei Vermeidung des Ausschlusses spätestens 2 Wochen vor dem Wahltag unter Vorlegung von Beweismitteln bei dem Wahlleiter einzulegen sind. Ferner ist darauf hinzuweisen, daß der Wahlausschuß befugt ist, die Wahl- und Stimmberechtigung jedes Wählers bei der Wahlhandlung zu prüfen, und daß es sich daher empfiehlt, einen Ausweis hierüber zur Wahlhandlung mitzubringen.

Ein Muster für das Wahlschreiben ist in der Anlage abgedruckt.

9. Ueber Einsprüche die von dem Wahlleiter sofort der Gemeindebehörde vorzulegen sind, ist von der Gemeindebehörde binnen drei Tagen zu entscheiden. Wird ein Einspruch für begründet erachtet, so ist die Wählerliste entsprechend zu berichtigen. Die Entscheidung ist dem Beschwerdeführer vor dem Wahltag mitzuteilen; sie kann nur mit einer Aufhebung der Wahl im ganzen angefochten werden.

10. Die Vorschlagslisten sind bei dem Wahlleiter einzureichen. Die Vorschlagslisten müssen von mindestens 3 Wahlberech-

tigten unterzeichnet sein. Unterzeichnet der Wähler mehr als eine Vorschlagsliste, so wird sein Name nur auf der zuerst eingereichten Vorschlagsliste gezählt und auf den übrigen Listen gestrichen. Sind mehrere Vorschlagslisten, die von demselben Wahlberechtigten unterzeichnet sind, gleichzeitig eingereicht, so gilt die Unterschrift auf derjenigen Vorschlagsliste, welche der Unterzeichner binnen einer ihm gelehten Frist von höchstens 2 Tagen bestimmt. Unterläßt dies der Unterzeichner, so entscheidet das Los.

Jede Vorschlagsliste muß dreimal so viel Bewerber benennen, als Vertreter zu wählen sind. Die einzelnen Bewerber sind unter fortlaufender Nummer aufzuführen, welche die Reihenfolge ihrer Benennung ausdrückt, und nach Familien- und Vor-(Ruf-)Name, Beruf und Wohnort zu bezeichnen. Mit den Wahlvorschlägen ist von jedem Bewerber eine Erklärung darüber vorzulegen, daß er zur Annahme der Wahl bereit ist.

In jeder Vorschlagsliste ist ferner ein Vertreter der Vorschlagsliste und ein Stellvertreter für ihn aus der Mitte der Unterzeichner zu bezeichnen. Ist dies unterblieben, so gilt der erste Unterzeichner als Vertreter, der zweite als Stellvertreter. Der Wahlvorschlagsvertreter ist berechtigt und verpflichtet, dem Wahlleiter die zur Befestigung etwaiger Anstände erforderlichen Erklärungen abzugeben.

Eine Verbindung der Vorschlagslisten ist unzulässig.

11. Der Wahlleiter läßt die Listen mit dem Tage des Eingangs und fortlaufend nach der Reihenfolge des Eingangs (A, B usw.) bezeichnen. Er prüft die Vorschlagslisten und teilt etwaige Anstände den bevollmächtigten Vertretern mit. Zur Befestigung der Anstände ist eine Frist zu setzen.

12. Die zugelassenen Vorschlagslisten sind in geeigneter Weise zur Einsicht der Beteiligten auszuliegen. Der Name des ersten Unterzeichners ist ersichtlich zu machen.

13. Ist ein Vorgesetzter nicht in der vorgeschriebenen Weise bezeichnet, so ist der Wahlvorschlagsvertreter zur Ergänzung der Bezeichnung aufzufordern. Kommt er der Aufforderung nicht rechtzeitig nach, so wird der Name des unvollständig bezeichneten Bewerbers in dem Vorschlag gestrichen. Wird eine Erklärung über Annahme der Wahl trotz Erinnerung seitens des Wahlleiters nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt, so wird der Name des betreffenden Bewerbers ebenfalls gestrichen.

14. Die Vorschlagslisten sind ungültig, wenn sie verspätet eingereicht werden oder wenn sie nicht mit den erforderlichen Unterschriften versehen oder wenn die Bewerber nicht in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sind, es sei denn, daß die Mängel rechtzeitig beseitigt werden.

15. Wird bis zu dem in Nr. 8 bestimmten Termine nur eine Vorschlagsliste eingereicht, so gelten die in der Vorschlagsliste gültig bezeichneten Personen in der erforderlichen Zahl in der Reihenfolge des Vorschlags als gewählt.

Sind keine oder keine gültigen Vorschlagslisten eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Wahlberechtigten, im Falle der Stimmengleichheit das Los entscheidet.

**IV. Wahl.**

16. Zum Wahlraum haben nur die Wahlberechtigten Zutritt. Die Wahlhandlung leitet ein Wahlausschuß. Er besteht aus dem Betriebsunternehmer oder seinem Bevollmächtigten als Vorsitzenden (Wahlleiter) — Ziffer 4 Abs. 2 — und aus 2 Wahlberechtigten als Beisitzern. Die Beisitzer werden von dem Wahlleiter ernannt. Für jeden Beisitzer ist ein Stellvertreter zu bestimmen, der bei der Verhinderung des Beisitzers einzutreten hat. Sind Vertrauensmänner der Arbeiter (Angestellten) bereits vorhanden, so sind die Beisitzer aus deren Mitte zu ernennen.

17. Ueber die Wahlhandlung ist von dem Wahlausschuß unter Zuziehung eines Schriftführers, der nicht wahlberechtigt zu sein braucht, eine Niederschrift zu fertigen, in der die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses, Tag, Beginn, Ende und Ort der Wahlhandlung, die Gesamtzahl der Wähler, die abgestimmt haben, ferner die bei der Wahl sich etwa ergebenden Beanstandungen und die vom Wahlausschuß gefaßten Beschlüsse, sowie alle sonstigen Vorfälle enthalten sein müssen, die für die Gültigkeit der Wahl in Betracht kommen. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Wahlausschusses und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

18. Das Wahlrecht wird in Person und durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt. Die Wähler haben sich auf Verlangen des Wahlleiters über ihre Wahlberechtigung auszuweisen.

19. Die Stimmzettel dürfen nicht unterschrieben sein und keinen Widerspruch oder Vorbehalt enthalten. Sie sind außerhalb des Wahlraums handschriftlich oder durch Bevollmächtigung herzustellen.

20. Es darf nur für unveränderte Vorschlagslisten gestimmt werden. Als verändert gelten auch solche Vorschlagslisten, in welchen die Reihenfolge der Vorgesetzten geändert ist. Es genügt aber, daß der Stimmzettel die Bezeichnung der Liste enthält, für die der Wähler sich entscheidet. Im übrigen sind Stimmzettel, die von den Vorschlagslisten abweichen, ungültig.

21. Die zur Ausübung ihres Wahlrechts Erschienenen sind in der Wählerliste (Ziff. 5) zu vermerken. Ist der Name des Wählers nicht in der Wählerliste enthalten, so wird er zur Wahl nur zugelassen, wenn er in einer sämtliche Mitglieder des Wahlausschusses überzeugenden Weise seine Wahlberechtigung nachweisen kann.

Zur Aufnahme der Stimmzettel ist eine Wahlurne aufzustellen, in welche die Wahlberechtigten ihre Stimmzettel, die sie an

einem abgeforderten Tisch des Wahlraumes unbedacht in einen verschlossenen Umschlag gesteckt haben, durch die Hand des dazu bestimmten Beisitzers des Wahlausschusses hineinstecken lassen.

Wähler, die durch körperliche Gebrechen behindert sind, ihren Stimmzettel eigenhändig in den Umschlag zu legen und dem Vorsitzenden des Wahlausschusses zu übergeben, dürfen sich der Beihilfe einer Vertrauensperson bedienen.

22. Der Wahlleiter verkündet den Ablauf der für die Wahl festgesetzten Zeit. Danach sind nur noch Personen zur Wahl zugelassen, die bereits im Wahlraum anwesend sind.

Sodann wird die Wahl geschlossen.

23. Hierauf sind die Stimmzettel in der Urne durcheinander zu schütteln und vom Wahlausschusse nach der Wählerliste die Zahl der Wähler, die abgestimmt haben, sowie die Zahl der in der Urne befindlichen Wahlumschläge festzustellen. Hierauf werden die Wahlumschläge in einem veriegelten Pakete mit der Wählerliste und der Niederschrift über die Wahlhandlung dem Wahlleiter überreicht.

V. Feststellung des Wahlergebnisses.

24. Das Wahlergebnis wird durch den Wahlausschuss spätestens bis zum Ablauf von 5 Tagen nach dem Wahltag ermittelt.

25. Der Wahlausschuss öffnet die Wahlumschläge und nimmt die Stimmzettel heraus. Sodann prüft er die Gültigkeit der Stimmzettel und stellt die Zahl der für jede Vorschlagsliste abgegebenen gültigen Stimmen fest.

Stimmzettel, die den Vorschriften der Ziffer 19 und der Ziffer 20 nicht entsprechen oder ein Merkmal haben, welches die Absicht einer Kennzeichnung wahrscheinlich macht, sind ungültig. Ungültig ist ferner ein Stimmzettel, wenn sein Inhalt zweifelhaft ist. Befinden sich in einem Umschlag mehrere Stimmzettel, so werden sie, wenn sie vollständig übereinstimmen, nur als ein Stimmzettel gezählt, andernfalls sind sie ungültig.

26. Die den einzelnen Vorschlagslisten zugefallenen Stimmenzahlen (Ziffer 25) werden der Reihe nach durch 1, 2, 3, 4 usw. bis zur Höchstzahl der zu Wählenden geteilt; unter den so gefundenen Zahlen werden so viel Höchstzahlen ausgesondert und der Größe nach geordnet, als Mitglieder zu wählen sind. Jede Vorschlagsliste erhält so viel Mitgliederstellen zugeteilt, wie Höchstzahlen auf sie entfallen. Wenn eine Höchstzahl auf mehrere Vorschlagslisten zugleich entfällt, so entscheidet das Los darüber, welcher dieser Vorschlagslisten die nächste Stelle zukommt.

Wenn eine Vorschlagsliste weniger Bewerber enthält als Höchstzahlen auf sie entfallen, so gehen die überschüssigen Stellen auf die Höchstzahlen der anderen Vorschlagslisten über.

Die Reihenfolge der Bewerber innerhalb der einzelnen Vorschlagslisten bestimmt sich nach der Reihenfolge ihrer Benennung. Würde eine Person wegen ihrer Benennung auf mehreren Vorschlagslisten mehrfach gewählt sein, so gilt sie als gewählt auf Grund der Liste, auf der ihr die größte Höchstzahl zufällt, bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los. Bei den anderen Listen tritt an Stelle des bereits als gewählt geltenden Bewerbers der nächstbenannte Bewerber.

27. Nach den Grundzügen der Ziffer 26 werden so viel Ersatzmänner ausgeschieden, wie zu wählen sind.

28. Ueber die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Wahlausschuss und dem Schriftführer zu unterschreiben. In ihr sind Zeit und Ort der Verhandlung, die Gesamtzahlen der abgegeben gültigen und der ungültigen Stimmen, ferner die jeder Vorschlagsliste zufallende Stimmenzahl, die berechneten Höchstzahlen, deren Verteilung auf die Vorschlagslisten und die Namen der Gewählten anzugeben. Dem Kreisamt ist unverzüglich eine Abschrift zu übersenden.

29. Das Ergebnis der Wahl ist dem Gewählten mit der Auforderung mitzuteilen, sich über die Annahme der Wahl zu erklären. Geht binnen zwei Tagen eine Erklärung nicht ein, so gilt die Wahl als angenommen.

Rehnt ein Gewählter die Wahl ab, so gilt an seiner Stelle der in der gleichen Vorschlagsliste nach im Vorgesetzten, noch nicht Gewählte als gewählt. Ziffer 26 Abs. 2, 3 und Ziffer 27 gelten entsprechend.

30. Das Ergebnis der Wahl ist alsbald durch Aufschlag an den auch für andere Bekanntmachungen in den Fabrikräumen bestimmten Stellen bekannt zu geben, sobald feststeht, daß die Gewählten die Wahl annehmen.

31. Die Gültigkeit der Wahl kann binnen zwei Wochen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses bei dem Wahlleiter angefochten werden. Ueber die Aufhebung entscheidet das Kreisamt, und zwar endgültig. Die Entscheidungen des Wahlleiters und des Wahlausschusses können nur mit einer Aufhebung der Wahl im ganzen angefochten werden, wenn der Wahlleiter, bzw. Wahlausschuss nicht selbst seine Entscheidungen auf Beschwerde der Beteiligten abändert.

32. Die Gewählten treten ihr Amt an, auch wenn die Wahl angefochten ist.

33. Die Wahl ist ungültig, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlverfahren verstoßen und weder eine nachträgliche Ergänzung möglich noch nachgewiesen ist, daß durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht verändert werden konnte.

Ist die Wahl ungültig, so ist alsbald ein neues Wahlverfahren einzuleiten.

Ungültig ist die Wahl einer Person, die zur Zeit der Wahl nicht wählbar war.

34. Der Wahlleiter macht dem Kreisamte von der endgültigen Feststellung des Wahlergebnisses unverzüglich Mitteilung. Zugleich veröffentlicht er das endgültige Ergebnis der Wahl durch Aufschlag an den auch für andere Bekanntmachungen in den Fabrikräumen bestimmten Stellen.

VI. Ersatz- und Stellvertretung von Ausschussmitgliedern.

35. Scheiden Ausschussmitglieder während der Amtsdauer des Ausschusses, insbesondere wegen Verlustes der Wählbarkeit aus, so tritt derjenige von den gewählten Ersatzmännern ein, welcher der gleichen Vorschlagsliste wie der Ausgeschiedene angehört und auf dieser Liste unter den Ersatzmännern an höchster Stelle steht. (Ziffer 27).

Sind auf einer Vorschlagsliste Ersatzmänner nicht mehr vorhanden, (Abs. 1), so tritt der Ersatzmann aus derjenigen anderen Liste ein, welche die größte Höchstzahl für einen noch nicht eingetretenen Ersatzmann aufweist.

Diese Bestimmungen gelten auch für den Eintritt der Ersatzmänner als Stellvertreter.

VII. Aufbewahrung der Wahlsakten; Kosten.

36. Die Akten über die Feststellung des Wahlergebnisses und die Stimmzettel sind bis zum Ablauf der Wahlzeit vom Betriebsunternehmer aufzubewahren.

37. Die Kosten der Wahl trägt der Betriebsunternehmer.

Darmstadt, den 14. Februar 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern, v. Homberg.

Anlage:  
Muster zum Wahlausschreiben (Ziffer 6 ff. der Wahlordnung).  
Ausgehängt am .....  
Abgenommen am .....

Wahlausschreiben  
für die Wahl des Arbeiter-(Angestellten-)Ausschusses für  
(Bezeichnung des Betriebs oder der Betriebsabteilung).  
Gemäß § 11 des Gesetzes über den wasserländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 und nach den hierzu ergangenen Bestimmungen des Groß. Ministeriums des Innern zu Darmstadt ist von den volljährigen männlichen und weiblichen Arbeitern (nach dem Versicherungsgeheim für Angestellte versicherungspflichtigen Angestellten) des Betriebs (der Betriebsabteilung), soweit sie die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen, ein aus ..... Mitgliedern bestehender Arbeiter-(Angestellten-)Ausschuss aus ihrer Mitte zu wählen.

Für die Ausschussmitglieder sind im ganzen ..... Ersatzmänner zu wählen.

Wählbar sind volljährige männliche und weibliche Arbeiter (nach dem Versicherungsgeheim für Angestellte versicherungspflichtige Angestellte) des Betriebs (der Betriebsabteilung). Wählbar ist nicht, wer die deutsche Reichsangehörigkeit nicht besitzt.

Gemäß Ziffer 8 ff. der von dem Groß. Ministerium des Innern erlassenen Wahlordnung werden die Wahlberechtigten aufgefordert, bis zum ..... Vorschlagslisten bei dem unterzeichneten Wahlleiter einzureichen. Vorschlagslisten, die später eingehen oder die nicht von mindestens drei Wahlberechtigten unterzeichnet sind, sind ungültig.

Jede Vorschlagsliste soll wenigstens soviel wählbare Bewerber benennen, wie Ausschussmitglieder und Ersatzmänner zu wählen sind. Die einzelnen Bewerber sind unter fortlaufender Nummer, welche die Reihenfolge ihrer Benennung ausdrückt, und nach Familien- und Vor-Nach-Namen, Beruf und Wohnort zu bezeichnen. Mit den Wahlvorschlägen ist von jedem Bewerber eine Erklärung darüber vorzulegen, daß er zur Annahme der Wahl bereit ist.

Die zugelassenen Vorschlagslisten werden vom ..... bis zum ..... täglich von ..... bis ..... Uhr in ..... zur Einsicht der Wähler ausliegen.

Die Wählerliste liegt vom ..... bis zum ..... täglich von ..... bis ..... Uhr zur Einsicht aus. Einsprüche gegen die Wählerliste sind unter Vermeidung des Ausschusses spätestens am ..... unter Beifügung von Beweismitteln bei dem unterzeichneten Wahlleiter anzubringen.

Die Stimmabgabe über die zugelassenen Vorschlagslisten findet am ..... von ..... bis ..... Uhr statt. Jeder Wahlberechtigte darf nur für eine der zugelassenen Vorschlagslisten stimmen. Der Wähler, der von seinem Wahlrecht Gebrauch machen will, hat seinen Stimmzettel innerhalb der obenbenannten Zeit in einem Wahlumschlag abzugeben. Der Wahlausschuss ist befugt, die Wahl- und Stimmberechtigung jedes Wählers bei der Wahlhandlung zu prüfen; es empfiehlt sich daher, einen Ausweis hierüber bei der Wahlhandlung mitzubringen.

Ein Abdruck der Wahlordnung liegt bis zum Schlusse der Stimmabgabe täglich von ..... bis ..... Uhr in ..... zur Einsicht aus.

..... den .....

Der Wahlleiter